



HVBG

HVBG-Info 36/1998 vom 18.12.1998, S. 3478 - 3478, DOK 754.23/017-OLG

**Arbeitsunfall: Schweres Verschulden des Schädigers als  
Voraussetzung für den Rückgriffsanspruch der Sozialversicherung  
- Urteil des OLG Köln vom 18.12.1997 - 12 U 133/97**

Arbeitsunfall: Schweres Verschulden des Schädigers als  
Voraussetzung für den Rückgriffsanspruch der Sozialversicherung  
(§§ 636 Abs. 1 Satz 1, 640 Abs. 1 Satz 1 RVO);  
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Köln vom 18.12.1997  
- 12 U 133/97 -

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 18.12.1997 - 12 U 133/97 -  
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Der Rückgriffsanspruch des Sozialversicherungsträgers bei einem Arbeitsunfall setzt voraus, daß der Vorsatz bzw. die grobe Fahrlässigkeit des Schädigers auch den Eintritt und den Umfang des eingetretenen Schadens umfaßt hat. Hat der Schädiger nicht mit der Möglichkeit des Eintritt eines größeren Schadens gerechnet, ist ihm insoweit das von §§ 636 Abs. 1 S. 1 und 640 Abs. 1 RVO geforderte schwere Verschulden nicht anzulasten.
2. Hat der Schädiger im Verlauf einer verbalen Auseinandersetzung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stand, den Geschädigten mit einfacher körperlicher Gewalt an den Schultern gepackt und gegen einen Türpfosten gestoßen, scheidet ein Rückgriffsanspruch des Sozialversicherungsträgers aus, denn es kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Schädiger die eingetretenen schweren Verletzungsfolgen beabsichtigt oder grob fahrlässig herbei geführt hat.